

# Satzung des Gewerbeverein Bergen

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Bergen seit 1694“.  
Er hat seinen Sitz in 83346 Bergen.  
Die Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Aufgabe, Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, das ortsansässige Gewerbe zu fördern.  
In der Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Bergen, den Standort für das Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe, sowie als Einkaufs- und Fremdenverkehrsort attraktiver zu gestalten.  
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.  
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht beabsichtigt.  
Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §3

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur Personen von Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetrieben, Dienstleistungseinrichtungen sowie Freiberufler der Gemeinde Bergen werden.  
Ausnahmen beschließt die Vorstandschaft.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme die Vorstandschaft durch Beschluß schriftlich entscheidet.  
Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Austrittserklärung, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.  
Ferner durch Geschäftsaufgabe, Tod, sowie durch Ausschluß, welchen auf Antrag die Vorstandschaft entscheidet.  
Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung verdienstvollen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen.  
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## §4

### Mitgliederrechte und -pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Gestaltung des Vereinslebens aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.  
Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 5 Beiträge und Finanzen**

Beiträge und Finanzen werden in einer Beitrags- und Finanzordnung gesondert geregelt. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

## **§ 7 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Mitglied.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Jeder von Ihnen ist stets Einzel Vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In einigen Fällen kann der Vorstandsbeschuß durch schriftliche oder fernmündliche Befragung herbeigeführt werden. Ein so gefaßter Beschuß ist unverzüglich zu protokollieren und das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung durch die Mehrheit zu genehmigen.

Die Vorstandschaft wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können deren Ämter bis zur nächsten Vorstandswahl von den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet werden, allerdings nur für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch Neuwahl ersetzt werden.

Die Nachwahl hat ebenfalls in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

Über die Erstattung von Kosten und Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandschaft
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts (Jahresbericht, Kassenbericht), sowie deren Entlastung.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Beschlußfassung von Satzungsänderungen mit 2/3 der Stimmen der erschienen Mitglieder.
- e) Beschlußfassung der Beitrags- und Finanzordnung.
- f) Auflösung des Vereins.
- g) Wahl des Rechnungsprüfungsausschuss für die Dauer von 3 Jahren.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Fall kann die Ladungsfrist auf 10 Tage verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung der Vorstandschaft können durch die Vorstandschaft Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sein müssen, werden nach Zahl und Zeit von der Vorstandschaft bestellt. Der Ausschuss untersteht der Vorstandschaft. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Wirksamkeit der Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§ 10 Haftung**

Die Mitglieder und die Vorstandschaft haften nur mit dem Vereinsvermögen, nicht jedoch mit dem Privatvermögen. Auf diesen Sachverhalt ist bei jedem Rechtsgeschäft hinzuweisen, da es sich hier um einen nicht eingetragenen Verein handelt. Gerichtsstand für beide Seiten ist Traunstein.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliedsversammlung auf Antrag der Vorstandschaft. Auflösungsbeschluß bedarf  $\frac{3}{4}$  Zustimmung der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder sind unter Angabe des Anlasses 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienen Mitglieder, grundsätzlich beschlußfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einem gemeinnützigem Zweck zu, wobei die Verwendung der Mittel durch die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluß festzulegen ist.

## **§ 12**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird am 14.06.2004 wirksam. Zugleich treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bergen, 14.06.2004

-----  
1. Vorsitzender (Klaus Frank)

-----  
2. Vorsitzender (Werner Hoßfeld)